



HESSISCHER LANDTAG

27. 03. 2012

*Dem
Haushaltsausschuss
überwiesen*

Änderungsantrag der der Fraktionen der CDU und der FDP zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches kommunales Schutzschirmgesetz Drucksache 18/5317

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort "Nachweispflichten" die Angabe ", Zuständigkeiten" eingefügt.
2. Als Abs. 3 wird angefügt:
"(3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 sowie für Genehmigungen nach §§ 102 bis 105 der Hessischen Gemeindeordnung gegenüber Gemeinden, denen Zuwendungen nach § 3 Abs. 4 gewährt werden, ist abweichend von § 136 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung mit Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über die Gewährung von Finanzhilfen nach § 3 Abs. 4 der Regierungspräsident zuständig. Die Zuständigkeit nach Satz 1 endet, wenn der Regierungspräsident auf Nachweis der Gemeinde bestandkräftig festgestellt hat, dass ihr Ergebnishaushalt im dritten aufeinanderfolgenden Jahr ausgeglichen war. Der Zeitpunkt, in dem die Zuständigkeit für die begünstigte Gemeinde nach Satz 1 und 3 auf den Regierungspräsidenten oder den Landrat übergeht, ist jeweils von der bewilligenden oder feststellenden Behörde im Staatsanzeiger des Landes Hessen bekannt zu geben."

Begründung:

Um ein einheitliches Vorgehen im gesamten Land unter Gleichbehandlung aller betroffenen Gemeinden zu gewährleisten, ist es konsequent, die Zuständigkeit für die Ergreifung etwaiger Maßnahmen bei der oberen Aufsichtsbehörde, also bei den drei Regierungspräsidien (§ 136 Abs. 2 HGO), zu konzentrieren. Für die Landkreise und die Städte mit mehr als 50.000 Einwohnern sind die Regierungspräsidien ohnehin schon nach der Hessischen Gemeindeordnung die zuständige Aufsichtsbehörde. Auch in Nordrhein-Westfalen liegt die Überwachungszuständigkeit über die Gemeinden, denen staatliche Gelder aus dem dortigen "Konsolidierungspaket" zufließen, einheitlich bei der Mittelinstanz.

Konsequenterweise wird die Hochzonung der Aufsicht bei den Schutzschirmgemeinden mit bis zu 50.000 Einwohnern auf die Genehmigungen nach §§ 102 bis 105 HGO und damit auf die präventive Finanzaufsicht erstreckt. Für eine wirksame Konsolidierung ist es von elementarem Interesse, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Kreditaufnah-

men sowie den Höchstbetrag der Kassenkredite zu begrenzen. Daher soll die Zuständigkeit ab dem Haushaltsjahr 2013 - also dem Beginn der Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen - von den Landräten als Behörde der Landesverwaltung auf die Regierungspräsidien übergehen. Bei den Kommunen, die das Hilfsangebot des Landes nicht annehmen wollen, bleibt es bei den in der HGO geregelten Zuständigkeiten.

Die besondere Zuständigkeit der Regierungspräsidenten soll nach erfolgreicher Durchführung des Konsolidierungsprozesses wieder enden. Das Vorliegen einer erfolgreichen und nachhaltigen Konsolidierung kann nach drei aufeinanderfolgenden Jahren mit ausgeglichenem Haushalt angenommen werden.

Wiesbaden, 27. März 2012

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch